



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

11. Januar 1972

Nr. 164

Die Einwohnergemeinde Rickenbach unterbreitet dem Regierungsrat den abgeänderten Bebauungs- und Strassenplan "Köchligasse" zur Genehmigung.

Die Gemeinde besitzt bereits eine rechtsgültige Ortsplanung mit den dazu gehörenden Bebauungsplänen. In diesen sind die Trasseführungen der Strassen mit den Baulinien enthalten. Im Zusammenhang mit der Verlegung einer Kanalisationsleitung hat die Gemeinde beschlossen, eine von der Hauptstrasse (Kantonsstrasse) nach Norden verlaufende Gemeindestrasse auszubauen. Im südlichen Teil dieser Strasse gibt es gegenüber dem genehmigten Bebauungs- und Zonenplan Blatt Nord (R.R.B. Nr. 4753 vom 12. September 1969) eine kleine Aenderung, indem die Strasse auf ein kurzes Stück verbreitert und die Baulinien angepasst werden.

Der abgeänderte Bebauungs- und Strassenplan wurde in der Zeit vom 17. Juni bis 17. Juli 1971 öffentlich aufgelegt. Innert nützlicher Frist gingen keine Einsprachen ein, sodass der Gemeinderat an der Sitzung vom 8. November 1971 den Plan auf Grund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der abgeänderte Bebauungs- und Strassenplan "Köchligasse" der Gemeinde Rickenbach wird genehmigt.

2. Bereits bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft
soweit sie mit dem vorstehenden im Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr Fr. 50.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 64.-- (Staatskanzlei Nr. 28) NN

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)

(Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

(Kant. Planungsstelle (2) mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II Olten mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt Rickenbach

Baukommission Rickenbach mit 2 gen. Plänen

Amtsblatt (Publikation Ziff. I des Dispositivs)